

# Großherzoglich Hessische Zeitung.

Darmstadt den 30. October.

(Dienstag)

1810.

N<sup>o</sup>. 130.

Se. Königlich: Hoheit, der Großherzog, haben, in Folge der von Höchstedenenselben gegen die Einbringung und eigene Niederlagen englischer Fabrikate und Manufaktur:Waaren in Allerhöchsterer Staaten schon vorhin erlassenen Verbote, weiter zu verordnen geruhet, daß alle in besonderen Magazinen und eigenen Niederlagen des Großherzogthums etwa gegenwärtig noch vorhandenen englischen Fabrikate und Manufaktur:Waaren sogleich confiscirt, auch alle Ballen, Kisten oder Tonnen, bei deren Durchpassirung, über ihren Inhalt einiger gerechter Verdacht entstehen könnte, geöffnet, und auf den Fall, daß solche dergleichen Artikel enthalten, dieser Verordnung gemäs, ebenfalls confiscirt werden sollen. — Zur allgemeinen Wissenschaft und zur Nachachtung für diejenigen Behörden, welchen die Ausführung der, gegen die Colonial:Waaren erlassenen Verfügungen, aufgetragen worden ist, wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Darmstadt den 29ten October 1810.

Auf allerhöchsten Special: Befehl.

Großherzoglich Hessisches Geheimtes Ministerium.  
Freiherr von Lichtenberg.

Heinemann.

Nachdem höchsten Orts unterm 18ten Juny laufenden Jahrs gnädigst verordnet worden, daß an den bisher — in den alten Ämtern und Gerichten dieser Provinz bestehenden Steuerkapitalien von Zehnten, wegen des beim Zusammentragen der Zehntgarben unvermeidlichen Verlustes am Abreinerertrag, Ein Achtel abgezogen werden solle; so wird dieses — und daß deshalb die nöthige Weisung an die Peräquatoren ergangen ist, allen denen, welche hierbei interessiert sind, andurch mit dem Bemerkten bekannt gemacht: daß die Vergütung des in die — zur Zeit der obgedachten höchsten Bestimmung meistens schon beendigt gewesenen — Register für das laufende halbe Jahr mit aufgenommenen Ach te ls, an den laufenden Steuern des künftigen Semesters ebenwohl erfolgen wird.

Die Untersuchung der Beschwerden derjenigen Zehntbesitzer, welche, auch nach Abzug des gedachten Ach te ls, sich annoch prägravirt glauben, bleibt übrigens auf eine — hiernächst zu erwartende — Landesherrliche Verordnung wegen der Beschwerden über vermeintliche Prägravation am Steuerkapitel überhaupt, — ausgesetzt, und es wird hiernach auch wegen der Zehnten insbesondere, das Weitere annoch verfügt werden. Gießen den 22ten October 1810.

Großherzogl. Hessische Hofkammer daselbst.  
Langsdorff. Keller.

Noemnich

Da bisher mißfällig wahrzunehmen gewesen, daß der Sp<sup>h</sup>us 4. der geistlichen Bauordnung vom 18. Nov. 1779. von mehreren Beamten und Inspectoren nicht gehörrig befolgt — und von manchen seit einigen Jahren gar kein Baubericht eingesendet worden ist, so wird, um dieser, den geistlichen Fonds höchst nachtheiligen Unordnung länger nicht nachzusehen, hiermit verordnet, daß diejenige Beamten und Inspectoren, welche mit ihrem Baubericht annoch zurückstehen, solchen wo nicht bis auf Martini längstens doch bis Ende dieses Jahrs ohnfehlbar einschicken, künftighin aber solchen zur ge

